

Zeitschrift:	Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses
Herausgeber:	Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare
Band:	20 (1944)
Heft:	5
 Artikel:	Ausleihe von Kartenmaterial
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-770498

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinigung schweizerischer Bibliothekare *Association des bibliothécaires suisses*

Nachrichten — *Nouvelles*

XX. Jahrgang — No. 5.

23. Août 1944

REDAKTION: Dr. M. GODET, Schweiz. Landesbibliothek, BERN

AUSLEIHE VON KARTENMATERIAL

Herr Dr Karl Schwarber, Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek Basel, erhielt vom *Eidgenössischen Militärdepartement* folgendes Schreiben, mit Datum vom 9. Juni 1944 :

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 16.5.44 teilen wir Ihnen mit, dass für die Ausleihe von Kartenmaterial durch öffentliche Bibliotheken gegenwärtig die Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 24.2.41 betreffend den Bundesratsbeschluss über die Ausfuhr und den Verkauf von Karten, Plänen und andern Geländedarstellungen und deren Herstellungsmaterial massgebend ist, welche mit Wirkung ab 1.3.41 die Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 28.11.39 ersetzt hat. Die Verfügung vom 24.2.41 (A.S.57, 214) enthält in Art. 9 Bestimmungen, die gegenüber der Verfügung vom 28.11.39 wesentliche Erleichterungen gebracht haben.

Als Richtlinien für eine Veröffentlichung in den „Nachrichten der Vereinigung schweiz. Bibliothekare“ kann folgendes mitgeteilt werden :

- 1) Die amtlichen Karten der Schweiz in den Masstäben 1:25.000, 1:50.000 und 1:100.000 bleiben weiterhin behördlich gesperrt und dürfen auch leihweise nicht abgegeben werden (B.R.B. vom 3.10.39, Vfg. EMD vom 24.2.41). Dies gilt auch für alle Karten in ähnlichen Masstäben bis und mit 1:100.000, die z.B. als Exkursionskarten oder Beilagen zu Führern von der Privatindustrie

hergestellt worden sind. Wer solche Karten für technische oder wissenschaftliche Zwecke unumgänglich benötigt, stellt an die eidg. Landestopographie, Kartenzensurdienst, ein begründetes Gesuch unter Angabe der genauen Personalien wie Jahrgang, Heimatort, militärische Einteilung. Der Entscheid wird im Einvernehmen mit dem Armeekommando, Operationssektion, getroffen und gilt im Fall der Bewilligung als Ausweis für befristete Benützung der Karten.

- 2) Karten in kleinern Masstäben, wie zum Beispiel 1:150.000 1:200.000 usw. sind für die leihweise Abgabe freigegeben mit vereinzelten Ausnahmen (z.B. Fliegerkarte der Schweiz 1:300.000 und Distanzenkarte vom Berner Oberland 1:200.000). Für solche Ausnahmen gelten die unter Ziff. 1) angegebenen Bedingungen.
- 3) Gesuche betreffend leihweise Abgabe von Stadt- und Gemeindeplänen, die zum Teil für den Verkauf frei gegeben wurden, sind an die eidg. Vermessungsdirektion in Bern zu richten, die für diese Pläne zuständig ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Militärdepartement
Der Departementssekretär.

Bemerkung:

Die blosse Einsichtnahme gilt auch als leihweise Benützung. Den gleichen Bestimmungen wie die Karten, ist die Ausleihe von Büchern mit Kartenmaterial unterworfen, welche vor dem 26. 11. 39 eschienen sind.

Bibliotherapie

Aus dem Bericht der Zentralbibliothek Solothurn über das Jahr 1943. S. 25-31:

Die Zentralbibliothek besitzt eine grosse Zahl wertvoller Manuskripte, Inkunabeln und andere Raritäten, deren Einbände sich in schlimmstem Zustande befinden. Viele dieser Werke bilden überhaupt kein Ganzes mehr, sodass sie jeglichem Verkehr entzogen werden mussten, wollte man sie nicht der Gefahr des